

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Nachgeordnete Behörden
gem. Verteiler MWK 2

- lfd. Nrn. 1 - 20 -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Z 2 - 03 015/1(30) -

(Bitte bei Antwort eingeben)
Mein Zeichen
190-88 62 Hannover 05.05.1982
oder 50-1

Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung;
hier: Lehrbeauftragte

1. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Nieders. Hochschulgesetzes vom 14. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 189 ff.) ist in § 68 Abs. 3 Satz 2 NHG gesetzlich klargestellt worden, daß für Lehrbeauftragte, die Deutsche i.S. des Art. 116 des Grundgesetzes sind, u.a. die Vorschriften der §§ 9 Satz 1 Nr. 2 und 61 Abs. 2 NBG sinngemäß gelten. Das Landesministerium hat am 9. Dezember 1980 die bevorstehende Kodifizierung der bereits vor der Novellierung gegebenen Rechtslage zum Anlaß genommen, für diesen Personenkreis folgenden Beschluß zu fassen:

Bei der Erteilung von Lehraufträgen gem. § 68 NHG ist das Verfahren, wie es in dem Beschluß des Landesministeriums über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom 10.07.1972 i.d.F. vom 03.05./21.06.1977 (Nds. MBl. S. 884) geregelt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Anfrage beim Minister des Innern gem. 2.2 des o.a. Beschlusses des Landesministeriums nur zu erfolgen hat, wenn tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, daß der Bewerber die Voraussetzungen des § 9 Satz 1 Nr. 2 NBG nicht erfüllt.

- 2 -

- 5 -

Ich bitte daher, bei der Vorlage des Antrags auf Erteilung eines Lehrauftrags zu berichten, ob und ggf. welche tatsächlichen Anhaltspunkte der vorgenannten Art vorliegen. Sollten entsprechende Anhaltspunkte erst nach der Erteilung eines Lehrauftrags bekanntwerden, bitte ich ebenfalls um Bericht, damit ich prüfen kann, ob Maßnahmen gem. 2.7 des Beschlusses des Landesministeriums vom 10.07.1972 i.d.F. vom 03.05./21.06.1977 zu ergreifen sind.

2. Nach § 68 Abs. 4 NHG können Personen, die nicht Deutsche i.S. des Art. 116 des Grundgesetzes sind, nicht Lehrbeauftragte sein, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen.

Ich bitte, bei der Vorlage des Antrags auf Erteilung eines Lehrauftrags an diese Personen zu berichten, ob und ggfs. welche Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, daß die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft wird. Das gleiche gilt, wenn entsprechende Anhaltspunkte erst nach der Erteilung eines Lehrauftrags bekanntwerden.

3. Auf die Beachtung der Beschlüsse des Landesministeriums vom 18.10.1955, 11.01.1961 und 19.02.1980 über die Einstellung von Bewerbern aus dem kommunistischen Machtbereich in den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen weise ich besonders hin. In den Fällen, in denen diese Beschlüsse Anwendung finden, bitte ich, bei der Vorlage des Antrags auf Erteilung eines Lehrauftrages zu berichten, ob Bedenken gegen eine vorläufige Verwendung gem. Ziff. 4 des Beschlusses des Landesministeriums vom 18.10.1955 bestehen.

In Vertretung
Möller